solche Ihr Forderung vor alle
sendt gulden Reinis, jeder pro Ducat
rechnett, auffgerente Termin, als
gulden auff der Leipziger Ostermarkt
Anno 1623. Jahrs, vnd das die andere
Drei tausendt gulden, ito Vorts Jahr, als auff der
Leipziger Michaelis Markt des jetzigen
1623 Jahrs, jedes mahls neben der gewöhnlichen
Zins, Pacht pro Cent. zu entrichten vorwilligett
vnd zugesagett, Mitt welchen 6000 fl
Das Ihr Stadt, in ansehung, das wir dieses abgebrandte Leutte, vnd ein mehres Jahr gehabt
sein wollen, auff beschehene Bittes handlung
in gnaden zu gefallen gewesen, Versprechen
vnd geloben Demnach, bei vnsern gutten trauen
vnd glauben, Hoch: vnd Wolgemeltten Herrn
Graffen. P. Stadt Oder dero Erben, solche 6000 fl
auff obbemeldte zwaen Termin jeder mahl
neben der betagten Zins dankbarlich zu bezahlen
vnd zuentrichten, vnd damitt Ihr Stadt

sicherstellung desto mehr versichertt, Ob Hypotheciren
vnd Verpfandtenn vnd dero selben, alle besitzer des
Raths vnd gemeiner Stadtt, wie auch besitzer der
Burger schafft, Privat vnd eigene Gutter, in gemeine
nichts davon ausgeschlossen, Sonderlich aber vnd
in specie besitzer des Raths vnd gemeiner Stadtt
Mühle, die neue Mühle genannt, Dero gestalt
vnd also, Das dieselbe wir in allegirung keiner
andern Termins sperrung behindern, vnd solchen
Das Ihr stadt vnd dero Erben fest vnd machtt haben
sollen, solche besitzer des Raths vnd gemeiner Stadtt
auch der Burger schafft Privat vnd eigene Gutter,
in gesamptt, oder die neue Mühle in specie,
Execution einiges Rechtens einzusetzen, Die
selbe zu besitzen, zu gebrauchen, zu verkaufen, vnd
dieselbe nicht eher abzutrettten, bis Ihr alles
Ihrer nachstehenden Jahrtsumme vnd beweisliche
Schaden vnd Vnkosten, bezahlett vnd vergnugett
sein, Hierwieder soll keis nichts
schutzen, weder Geistlich noch weltlich Rechte,
weder Keis: noch Könige Edikt, Privilegia,